

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016/263](#) von Martin Karrer, SVP-Fraktion: «Stundenplan 2016/17»**

Datum: 2. Mai 2017

Nummer: 2016-263

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/263

### Beantwortung der Interpellation 2016/263 von Martin Karrer, SVP-Fraktion: «Stundenplan 2016/17»

vom 02. Mai 2017

#### 1. Text der Interpellation

Am 8. September 2016 reichte Martin Karrer, SVP-Fraktion, die Interpellation 2016-263 «Stundenplan 2016/17» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Stundenplanes an der Sekundarschule Aesch-Pfeffingen-Duggingen erlebe ich als Direktbetroffener und als Vertreter der lokalen Bevölkerung enorme Unzufriedenheit und beobachte mit Sorge die offensichtlich undemokratische Vorgehensweise bzw. Verweigerungshaltung des dortigen Schulrates und der Schulleitung. Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:*

- 1. „Wie ist die Haltung der Regierung in Bezug auf das Verhalten der lokal zuständigen Behörden und wie kommuniziert die Regierung Ihren Anspruch auf den im Vorfeld der letzten Wahlen kommunizierten „Marschhalt“, welcher stark im Gegensatz der im Rahmen der Teilautonomie ausgereizten „Selbstverwirklichungstendenzen“ einzelner Sekundarschulstufen stehen und einem abgestimmten, stufenübergreifenden Schulbetrieb an ein und dem-selben Ort entgegenlaufen?“*
- 2. „Sieht die Regierung Handlungsbedarf in Bezug auf eine mögliche Anpassung der gegenwärtig geltenden Ausführungsbestimmungen zum Bildungsgesetz, namentlich auch in Bezug auf die gegenseitigen Kontroll- und/oder Einflussmöglichkeiten, welcher nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung funktionierenden Behörden der Normalfall sein sollte und offenbar an der aktuell im Fokus stehenden Schule in den Bereichen Schulrat – Schulleitung – Erziehungsberechtigte nicht gegeben ist?“*
- 3. „Sieht es die Regierung nicht als ihre Pflicht an, den Schulbetrieben im Kanton mit einer entsprechenden Unterstützung und geeigneten Massnahmen deren Begehren auf Änderungen an zentralen Bausteinen der Bildung in einer Art zu begleiten, damit derartige Fehl-leistungen vermieden werden können?“*
- 4. „Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass Anliegen von Erziehungsberechtigten nicht als solche (vom Schulrat) angenommen werden und dem vorgeschriebenen Prozess der Einbringung zugeführt werden?“*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Im März 2016 hat die Schulleitung der Sekundarschule Aesch dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent ein neues Stundenplankonzept vorgestellt, wonach ab Schuljahr 2016/17 die erste Morgenlektion zeitlich nach hinten verschoben werden sollte. Lehrpersonen der Sekundarschule Aesch gelangten daraufhin an die Schulleitung und anschliessend an den Schulrat mit dem Anliegen, dieses Vorhaben zu überdenken bzw. den Entscheid der Schulleitung zum neuen Stundenplankonzept aufzuheben. Beim Schulrat machten sie zudem geltend, dass durch das Vorgehen der Schulleitung ihr Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungsprozessen der Schule nicht gewahrt worden sei.

Aufgrund des abschlägigen Entscheids des Schulrates gelangten die Lehrpersonen anschliessend mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Nach der Teilnahme des Leiters a.i. des Amts für Volksschulen am Konvent der Sekundarschule Aesch und einer anschliessenden Aussprache der Beteiligten wurde festgehalten, dass die Kooperation, Koordination und Kommunikation des Schulrats und der Schulleitung gegenüber allen Anspruchsgruppen überdacht und angepasst werden muss. Trotz der festgestellten Defizite hielt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Mitbestimmungsrechte der Lehrpersonen gewahrt worden sind und ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde deshalb nicht erforderlich sei.

Parallel zur verfahrensrechtlichen Anzeige beschwerten sich auch Erziehungsberechtigte von betroffenen Schülerinnen und Schülern bei der BKSD über das neue Stundenplankonzept und ihr fehlendes Mitspracherecht. In der Folge wurden ein Mediationsgespräch zwischen dem Schulrat und Erziehungsberechtigten sowie eine Umfrage bei den Lehrpersonen, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten durchgeführt. Die Umfrage wurde durch eine Begleitgruppe von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen unter externer Moderation erarbeitet. Die Schulleitung wurde während des ganzen Prozesses vom Amt für Volksschulen eng begleitet. Auf der Grundlage der gemeinsam interpretierten Umfrageergebnisse erstellten die Schulleitung und die Lehrpersonen die Eckwerte für den zukünftigen Stundenplan mit den ursprünglichen Anfangszeiten. Diese Eckwerte wurden in das Schulprogramm der Sekundarschule Aesch aufgenommen, welches im November 2016 vom Schulrat genehmigt worden ist.

Im [Bildungsgesetz](#) (SGS 640) wurden bewusst verschiedene Zuständigkeitsebenen festgelegt. Für die Gestaltung des Stundenplans ist die Schulleitung zuständig. Sie erarbeitet den Stundenplan im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Laut Bildungsgesetz umfasst der Unterricht auf der Sekundarstufe von Montag bis Freitag am Vormittag mindestens vier Lektionen und darf am Nachmittag vier Lektionen nicht überschreiten. Weiter sieht die [Verordnung für die Sekundarschule](#) (SGS 642.11) vor, dass der Unterricht frühestens um 7.15 Uhr beginnt und spätestens um 17.15 Uhr endet und dass die tägliche Unterrichtsdauer einschliesslich Freifächer für die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht mehr als neun Lektionen betragen darf. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten. Betreffend Mitsprache sieht das Bildungsgesetz vor, dass den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden kann und dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben, von der Schulleitung und vom Schulrat angehört zu werden. Die Lehrpersonen werden gemäss Bildungsgesetz von der Schulleitung und vom Schulrat auf ihr Verlangen angehört: „Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent nimmt zu wichtigen Fragen der Schule Stellung und kann der Schulleitung Anträge stellen“. Auch diese gesetzliche Vorgabe wurde grundsätzlich eingehalten. Allerdings hätte die Schulleitung die Anspruchsgruppen besser in den Prozess der Neugestaltung des Stundenplans einbeziehen müssen.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist die Haltung der Regierung in Bezug auf das Verhalten der lokal zuständigen Behörden und wie kommuniziert die Regierung Ihren Anspruch auf den im Vorfeld der letzten Wahlen kommunizierten „Marschhalt“, welcher stark im Gegensatz der im Rahmen der Teilautonomie ausgereizten „Selbstverwirklichungstendenzen“ einzelner Sekundarschulstufen stehen und einem abgestimmten, stufenübergreifenden Schulbetrieb an ein und demselben Ort entgegenlaufen?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Gegenstand des „Marschhalts“ war die Einführung des Lehrplan21 in der Sekundarschule. In Bezug auf das Verhalten der Schulleitung und des Schulrats bei der Stundenplangestaltung hält der Regierungsrat fest, dass die gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich eingehalten wurden. Allerdings hätten die Anspruchsgruppen von Anfang an besser in den Prozess der Stundenplanneugestaltung einbezogen werden müssen.

2. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf in Bezug auf eine mögliche Anpassung der gegenwärtig geltenden Ausführungsbestimmungen zum Bildungsgesetz, namentlich auch in Bezug auf die gegenseitigen Kontroll- und/oder Einflussmöglichkeiten, welcher nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung funktionierenden Behörden der Normalfall sein sollte und offenbar an der aktuell im Fokus stehenden Schule in den Bereichen Schulrat – Schulleitung – Erziehungsberechtigte nicht gegeben ist?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend. Beim vorliegenden Fall handelt es sich um einen Einzelfall, welcher im Rahmen der geltenden Bestimmungen geregelt werden konnte. Die dabei eingesetzten Instrumente – namentlich die aufsichtsrechtliche Anzeige – entsprechen den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung funktionierenden Behörden.

Die Anpassung der Führungsstrukturen, insbesondere die Aufsicht und die Qualitätssicherung auf der Sekundarstufe I, werden im Rahmen des Projekts „Führungsstrukturen“ geprüft.

3. *Sieht es die Regierung nicht als ihre Pflicht an, den Schulbetrieben im Kanton mit einer entsprechenden Unterstützung und geeigneten Massnahmen deren Begehren auf Änderungen an zentralen Bausteinen der Bildung in einer Art zu begleiten, damit derartige Fehlleistungen vermieden werden können?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Das Bildungsgesetz sieht vor, dass die kantonalen Stellen erst eingreifen, wenn der Schulrat oder die Schulleitung um Unterstützung anfragen oder wenn aus dem Aufsichtsprozess ersichtlich wird, dass ein Eingreifen notwendig ist. Im konkreten Fall wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nach dem Eingang der aufsichtsrechtlichen Beschwerde aktiv. Mit den eingesetzten Instrumenten – der aufsichtsrechtlichen Anzeige, dem Runden Tisch mit allen Anspruchsgruppen, der Begleitung der Schulleitung und des Schulrats durch das Amt für Volksschulen, der Umfrage bei Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten – konnte die Situation auf der Grundlage des Prinzips der Gewaltenteilung entspannt und einer Lösung zugeführt werden.

Bei umstrittenen Prozessen ist es angezeigt, dass sich Schulleitungen und Schulräte frühzeitig die notwendige und geeignete Unterstützung bei den kantonalen Stellen holen. Erhält eine zuständige Aufsichtsstelle Kenntnis von Missständen, ist sie angehalten, angemessen und lösungsorientiert einzugreifen.

4. *Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass Anliegen von Erziehungsberechtigten nicht als solche (vom Schulrat) angenommen werden und dem vorgeschriebenen Prozess der Einbringung zugeführt werden?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die gesetzlichen Vorgaben zur Mitwirkung der Ansprechgruppen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Schulleitung der Sekundarschule Aesch hätte die Ansprechgruppen – namentlich die Lehrpersonen sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten – besser und früher in den Prozess der Stundenplanneugestaltung einbeziehen müssen.

Letztlich konnte der Konflikt durch die ergriffenen Massnahmen – namentlich der Runde Tisch mit allen Ansprechgruppen, die Prozessbegleitung durch das Amt für Volksschulen und die von allen Beteiligten gemeinsam durchgeführte Umfrage – beigelegt werden. Auf der Basis der Umfrageergebnisse wurden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern die Eckwerte für den zukünftigen Stundenplan erarbeitet. Diese wurden in das Schulprogramm der Sekundarschule Aesch aufgenommen, welches im November 2016 vom Schulrat genehmigt wurde. Die Schulen legen im Schulprogramm fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen. Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule. Es regelt auch die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Mit der Einhaltung dieser Vorgaben sollte die Situation in Aesch auch künftig ein Einzelfall bleiben.

Liestal, 02. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter